
Steuerbemessung: Vermögenswerte

1. Verkehrswert

Das schenkungs- oder erbrechtlich übergehende Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet (Art. 150 Abs. 1 StG). Vorbehalten bleiben die Sonderfälle nach Art. 151 StG. Das Gesetz spricht im Übrigen stets von Zuwendungen. Mit dem "übergehenden Vermögen" wird vor allem für den Erbfall verdeutlicht, dass die Bewertung der Hinterlassenschaft mit allen Aktiven und Passiven zum Verkehrswert zu erfolgen hat. Steuerbar ist schliesslich nur der geldwerte Vermögensvorteil, der bei der Saldierung aller Vor- und Nachteile als positiver Saldo verbleibt. Bemessungsgrundlage bildet nur die Nettozuwendung, soweit der Beschenkte oder Erbe aus dem Vermögen des Schenkers oder Erblassers bereichert wird. Von den übergehenden Vermögensrechten (Art. 150 und 151 StG) sind die nach Art. 152 StG anrechenbaren Abzüge (StB 152 Nr. 1 und 2) sowie die Gegenleistungen des Zuwendungsempfängers abzuziehen. Zur gemischten Schenkung siehe StB 143 Nr. 1.

Bewertet wird nicht das übergehende Vermögen als Ganzes, sondern jedes Aktivum und Passivum einzeln. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Erben oder Beschenkten einen Vermögensgegenstand, der unter Umständen eine Einheit bildet, unter sich aufteilen oder daran gemeinschaftliches Eigentum begründen bzw. fortsetzen.

Verkehrswert ist die heute als veraltet geltende Bezeichnung für Marktwert. Darunter versteht man den Preis, der für einen Vermögensgegenstand unter freier Wirkung von Angebot und Nachfrage, d.h. im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, erzielt werden kann. Dieser objektive Wert bleibt unbeeinflusst von subjektiven Wertvorstellungen des Begünstigten, von familieninternen Verfügungsbeschränkungen (z.B. Verkaufsverbot in letztwilliger Verfügung) oder testamentarischen Anrechnungswerten. Zu berücksichtigen sind hingegen exogene Verfügungsbeschränkungen, Verlustrisiken, Eventualverpflichtungen und geschäftsmässige Wertberichtigungen.

2. Bewertungszeitpunkt

Stichtag für die Steuerbemessung ist der Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs (Art. 150 Abs. 1 StG). Der Steueranspruch entsteht, wenn Vermögen tatsächlich übergeht und beim Empfänger zu einer Bereicherung führt, also beim Tod (Erbgang), bei Beendigung der Vorerbschaft (meistens beim Tod des Vorerben; StB 148 Nr. 1) oder beim Vollzug einer Schenkung (nicht schon beim Schenkungsversprechen); bei einem Vermögensübergang mit aufschiebender Bedingung ist die Steuerbemessung erst bei Eintritt der Bedingung vorzunehmen (Art. 149 StG).

Wertveränderungen, die erst im Nachhinein eintreten, sind nicht massgebend. So ist insbesondere die Erbteilung, die für die Bewertung nach Erbrecht auf den Teilungszeitpunkt abstellt, für die Steuerbemessung unbeachtlich. Der massgebliche Stichtag gilt auch für die Kapitalisierung von wiederkehrenden Leistungen (Art. 151 Abs. 2 und 152 Abs. 2 StG). An dieser Bewertung ändert auch nichts, wenn die begünstigte Person kurz nach dem Stichtag und vor Erreichen der versicherungstechnischen Lebenserwartung stirbt (zur Kapitalisierung siehe StB 152 Nr. 1).

Die vom Nachlass oder Schenker übernommene Steuer (StB 151 Nr. 1) wird als Verpflichtung am massgeblichen Stichtag berücksichtigt, obschon der genaue Betrag erst später festgesetzt wird. Wie bei der Übernahme der Steuerschuld - die eine weitere Leistung an den Empfänger darstellt - wird auch für die Bewertung von Gegenleistungen auf den gleichen Stichtag abgestellt.

3. Bewertung bestimmter Vermögensbestandteile

Wie bei der Vermögenssteuer werden die Vermögensgegenstände für die Erbschafts- und Schenkungssteuer einzeln (grundsätzlich) zum Verkehrswert bewertet. Die entsprechenden Bewertungsvorschriften (Art. 55 - 58 StG) finden deshalb auch auf die Bemessung der Erbschafts- und Schenkungssteuern Anwendung (Art. 150 Abs. 2 StG). Für gewisse Vermögensgegenstände ist die Bewertung denn auch oft identisch mit der letzten Vermögenssteueranveranlagung des Erblassers oder Schenkers. Die Bewertung im Erbschafts- und Schenkungssteuerverfahren ist jedoch nicht an die früheren Vermögenssteuerbewertungen gebunden.

Im Einzelnen gelten folgende Bewertungsansätze:

- **Bargeld, Postcheck- und Bankguthaben (Kontokorrente, Spar-, Depositen-, Einlagekonten etc.), Festgeldanlagen**
zum Nennwert inkl. Marchzinsen bis zum Stichtag; ausländische Währungen umgerechnet zum Notenkurs.
- **Forderungen, Guthaben, Darlehen**
zum Nennwert inkl. Marchzinsen bis zum Stichtag; ausländische Währungen umgerechnet zum Notenkurs; erhöhter Verlustwahrscheinlichkeit/gefährdeter Einbringlichkeit wird mit einer angemessenen Wertkorrektur Rechnung getragen (Art. 56 Abs. 3 StG); SGE 1996 Nr. 4 betreffend schenkungsweise Zession einer unsicheren Forderung; Verrechnungssteuerguthaben auf Fälligkeiten bis zum Todestag gemäss Antrag auf Rückerstattung; WIR-Guthaben siehe StB 29 Nr. 6.
Dieselben Bewertungsgrundsätze gelten für private Schulden, die der Schenker oder Erblasser dem Zuwendungsempfänger erlässt (StB 29 Nr. 9).
- **Kotierte Wertpapiere**
zum Kurswert; festverzinsliche inkl. Marchzinsen bis zum Stichtag; ausländische Währungen umgerechnet zum Devisenkurs.
- **nicht kotierte Wertpapiere**
zum inneren Wert (Art. 56 Abs. 1 StG); Bewertung nach StB 56 Nr. 1; ausserordentliche Entwicklungen vorbehalten (SGE 1995 Nr. 20) wird die Bewertung auf der Basis des letzten Geschäftsabschlusses vor dem Stichtag (Schenkungsvollzug, Todestag) übernommen; ein Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkung (Minderheit; vgl. Kreisreiben Nr. 28 der SSK: Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer) wird aus der Sicht des Zuwendungsempfängers beurteilt (SGE 1989 Nr. 5).
- **Grundstücke**
zum Verkehrswert (nicht landwirtschaftliche Grundstücke) oder zum Ertragswert (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) gemäss aktueller Schätzung (Art. 57 und 58 StG; StB 57 Nr. 1; SGE 2015 Nr. 1). Die Grundstückschätzungen werden im Kanton St.Gallen in der Regel alle zehn Jahre neu beurteilt (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Gesetz über die Durchführung der Grundstückschätzung, GGS; sGS 814.1). Sie sind deshalb im Bewertungszeitpunkt (Ziff. 2) sehr oft nicht mehr aktuell. Aus diesem Grund können die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige (Beschenkter, Erben, Vermächtnisnehmer) eine Neuschätzung verlangen (Art. 151 Abs. 1 StG; SGE 1998 Nr. 16 und 1993 Nr. 10). Die Steuerbehörde übernimmt eine Schätzung, die auf einen nicht allzu weit vom Stichtag entfernten Zeitpunkt zurückgeht, sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass diese Schätzung deutlich vom aktuellen Marktwert abweicht (SGE 2003 Nr. 16). Verzichtet die Steuerbehörde auf eine Neuschätzung, ist für die Bewertung der steuerbaren Zuwendung die letzte rechtskräftige Schätzung des Verkehrs- oder Ertragswerts massgebend. Private Schätzungen sind ebenso unbeachtlich wie der angerechnete Übernahmewert in der Erbteilung.
Bei Neu-, Um- und Anbauten, für die im Bewertungszeitpunkt noch keine Schätzung besteht, kann entweder zur geltenden Schätzung ein Zuschlag von 80% der Neu-, Um- und

Anbaukosten vorgenommen (Art. 30bis Abs. 2 StV) oder die Neuschätzung nach Fertigstellung abgewartet werden.

Grundstücke werden nicht am Ort der Herkunft (Wohnsitz des Schenkers oder Erblassers), sondern am Ort der gelegenen Sache besteuert. Sie bilden dort ein Spezialdomizil. Für Grundstücke in der Schweiz gelten die entsprechenden kantonalen Schätzungsregeln, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Gehören zu einem Nachlass Grundstücke ausserhalb des Kantons des letzten Wohnsitzes des Erblassers, werden für die Ermittlung der Besteuerungsquoten bei der interkantonalen Ausscheidung die für die direkten Steuern erhobenen Korrekturfaktoren (Repartitionswerte; StB 16 Nr. 1) angewendet (SGE 2003 Nr. 16). In Bezug auf die Ermittlung des (Netto-)Nachlasses gelten aber grundsätzlich auch für ausserkantonale Aktiven und Passiven die St.Galler Bewertungsregeln. Die ausserkantonalen Liegenschaften werden deshalb mit Hilfe der Korrekturfaktoren auf die St.Galler Liegenschaftswerte umgerechnet (BGer 2P.314/2001 vom 23. September 2003 und 2P.98/2004 vom 9. Mai 2005).

Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei Eigentumswechseln durch Erbgang (einschliesslich Erbteilung und Vermächtnis), Erbvorbezug und Schenkung (Art. 132 Abs. 1 Bst. a StG). Die Steuer auf einem allfälligen Veräusserungsgewinn bleibt latent, weil dieser beim Vermögensübergang nicht realisiert wird. Sie ist ausserdem in hohem Masse abhängig von persönlichen Umständen des oder der neuen Grundeigentümer. Subjektive Gesichtspunkte sind jedoch für die objektive Bewertung unbeachtlich (Ziff. 1 hiavor). Den latenten Steuern kann deshalb bei der Schätzung von Grundstücken nicht Rechnung getragen werden. Sie beeinträchtigen den steuerlich massgebenden Verkehrs- oder Ertragswert nicht. Betreffend latente Steuern im Allgemeinen vgl. StB 152 Nr. 2.

- **Edelmetalle**

zum Marktwert, sofern es sich vorrangig um Kapitalanlagen handelt; in Schmuck oder Gebrauchsgegenständen verarbeitete Edelmetalle vgl. Hausrat hiernach und StB 63 Nr. 1

- **Edelsteine**

als Kapitalanlage (ungefasste Steine) müssen durch einen von den Steuerbehörden beigezogenen Experten (Art. 176 Abs. 2 StG) auf ihren Marktwert geschätzt werden; in Schmuck verarbeitete Edelsteine vgl. Hausrat hiernach und StB 63 Nr. 1.

- **Münzen, Medaillen**

zum tagesaktuellen Marktwert, sofern dafür ein liquider Handel besteht, andernfalls zum Katalogwert (Ankaufspreis); bei eigentlichen Sammlungen wird eine Expertise veranlasst (Art. 176 Abs. 2 StG).

- **Hausrat**

Der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen (Art. 146 Abs. 2 Bst. a StG). Auf deren Bewertung kann daher verzichtet werden. Für den befreiten Hausrat und die Gebrauchsgegenstände besteht keine allgemein gültige Wertobergrenze. Umstritten ist aber nicht selten, was zum Hausrat gehört und was eben doch steuerbar ist. Zur Abgrenzung kann auf die bei der Vermögenssteuer aufgestellten Kriterien verwiesen werden (StB 63 Nr. 1).

- **Kunstgegenstände, Sammlungen**

Kunstgegenstände, die sich im Haushalt des Erblassers oder Schenkers befinden haben, gehören grundsätzlich zum steuerfreien Hausrat. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn deren Wert in einem krassen Missverhältnis zu den Wohnverhältnissen des Zuwendenden steht. Dann besteht die Vermutung, dass der Kunstgegenstand primär Kapitalanlagecharakter hat (StB 63 Nr. 1). Dies trifft auf eigentliche Sammlungen von Wertgegenständen (Bilder, Plastiken, Musikinstrumente, Uhren, Oldtimerfahrzeuge, Briefmarken, Wein, usw.) in der Regel zu. Für deren Bewertung werden den konkreten Verhältnissen angemessene Indizien wie Versicherungswerte, Katalogpreise, Auktionsergebnisse, Angebotspreise oder Sachverständige zugezogen.

- **Fahrzeuge, Reitpferde**

Motorfahrzeuge (Auto, Motorrad, Flugzeug, Schiff), nicht motorisierte Fluggeräte (Segelflugzeug, Ballon) und Reitpferde gehören nicht zum Hausrat oder den persönlichen Gebrauchsgegenständen. Sofern es sich nicht um eine Besonderheit handelt (Oldtimer), wird

als Marktwert der letzte Vermögenssteuerwert vor dem Stichtag übernommen. Für Oldtimer und Reitpferde können unter Umständen die Versicherungswerte und Expertisen berücksichtigt werden.

- **Nutzniessungen, Renten und andere wiederkehrende Leistungen**

Diese Rechte sind gemäss Art. 151 Abs. 2 StG nach ihrem Kapitalwert zu bewerten. Der kapitalisierte Wert der Leistung entspricht dem Kapital, aus dem eine entsprechende periodische Leistung unter marktmässigen Bedingungen finanziert werden kann. Darunter fallen z.B. Zuwendungen in Form von Wohnrechten und anderen Dienstbarkeiten sowie durch Aufgabe oder Abtretung von Nutzniessungsrechten. Zur Kapitalisierung vgl. StB 135 Nr. 2 und 152 Nr. 1.

Ist eine Zuwendung mit einer Nutzniessung belastet, wird von deren Verkehrswert der Kapitalwert der Nutzniessung abgezogen (Art. 152 Abs. 2 StG und StB 152 Nr. 1).

Die Nutzniessung endet mit dem Tod des Berechtigten (Art. 749 Abs. 1 ZGB), und Wohnrechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich (Art. 776 Abs. 2 ZGB). Besass der Erblasser zu Lebzeiten solche Rechte an Vermögensgegenständen Dritter, verlieren diese Nutzungsrechte deshalb mit seinem Tod ihren Wert und gehören folglich auch nicht zum Nachlassvermögen. Eine Ausnahme bildet das Wohnrecht auf zwei Leben (z.B. Ehegatten), das im Todesfall des einen Berechtigten nicht untergeht.

- **Versicherungsleistungen**

zum Rückkaufswert der Versicherung, wenn die Leistung am Stichtag nicht fällig ist (z.B. mit dem Tod des Erblassers); der Rückkaufswert ist der Betrag, auf den der Versicherungsnehmer bei Auflösung des Vertrags Anspruch hätte (Art. 91 Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1; zum Begriff siehe auch StB 56 Nr. 2).

zum Nennwert der ausbezahlten Versicherungsleistung, wenn diese am Stichtag fällig wird (Art. 151 Abs. 4 StG). Ob Versicherungsleistungen überhaupt der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegen, siehe StB 56 Nr. 2 und 144 Nr. 1.

- **Immaterielle Güter**

zum Verkehrswert.

- **Geschäftsvermögen**

Das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht macht bei der Bemessung keinen Unterschied zwischen Privat- und Geschäftsvermögen. Auch Geschäftsvermögen wird grundsätzlich zum Verkehrswert (landwirtschaftliche Grundstücke zum Ertragswert) bewertet. Sofern für eine Einzelfirma eine ordnungsgemässe Buchhaltung geführt wird, kann in der Regel auf die Einkommenssteuerwerte gemäss letzter Bilanz vor dem Stichtag abgestellt werden, allenfalls korrigiert um Honorarforderungen für am Stichtag abgeschlossene Arbeiten und angefangene Arbeiten (unter Berücksichtigung möglicher Nachteile infolge Geschäftsübergang oder -aufgabe). Haben sich die geschäftlichen Verhältnisse seit dem letzten Bilanzstichtag erheblich verändert, muss auf den Zeitpunkt der Geschäftsübertragung eine Zwischenbilanz erstellt werden.

Latente Steuern auf stillen Reserven oder einem allfälligen Liquidationsüberschuss sind für die Bewertung unbeachtlich, weil das potenzielle Steuersubstrat mit dem Geschäftsübergang nicht realisiert wird und das Schicksal der stillen Reserven und Mehrwerte ungewiss ist (StB 152 Nr. 2).

Sachgemäss wird der quotale Anteil des Vermögens in einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften bewertet.

- **Schulden**

siehe StB 152 Nr. 2.

- **Anteile an Erbengemeinschaften**

zum quotalen Wert des nach vorstehenden Grundsätzen bewerteten Nachlasses.